

Gewerkschafter bangen um Mitbestimmung bei Europa-GmbH

Arbeitnehmervertreter fürchten, dass bei den Plänen für die neue Rechtsform der Europäischen Privatgesellschaft die Mitarbeiter übervorteilt werden

Von Daniela Kuhr

Berlin – Was große Unternehmen bereits haben, sollen bald auch kleine bekommen: eine eigene Rechtsform, mit der sie europaweit einheitlich auftreten können. An diesem Freitag trifft sich die Arbeitsgruppe des Europäischen Rats, um über die sogenannte Europa-GmbH zu beraten. Gewerkschaften verfolgen die Pläne mit Sorge. „Es besteht eine große Gefahr, dass die Mitbestimmung ausgehöhlt und substantiell geschwächt wird“, sagt Dietmar Hexel, Mitglied im Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) zur *Süddeutschen Zeitung*.

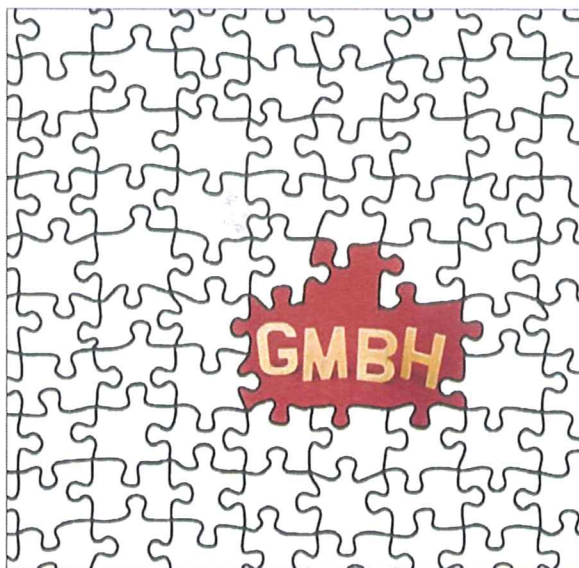
Die Europa-GmbH (Europäische Privatgesellschaft, kurz: EPG) soll für den Mittelstand das werden, was die Ende 2004 eingeführte Europa-AG für große Unternehmen bereits ist: ein Türöffner für den europäischen Binnenmarkt. „Sie erleichtert es kleinen und mittleren Unternehmen, im Ausland geschäftlich tätig zu werden“, sagt Hans-Joachim Fritz, Partner bei der Anwaltskanzlei Kaye Scholer in Frankfurt und der für die EPG zuständige Berichterstatter bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

„Theoretisch konnten Unternehmer natürlich auch bislang schon im europäischen Ausland frei Geschäfte abschließen“, sagt Fritz. In der Praxis aber habe

es sich als problematisch erwiesen, dass sie in einer Rechtsform auftreten mussten, die für die Geschäftspartner vor Ort fremd war. „Die deutsche Rechtsform der GmbH etwa ist den meisten Franzosen unbekannt“, sagt Fritz. „Da ist es nur logisch, dass man in Frankreich im Zweifel lieber Verträge schließt mit Firmen, deren Rechtsform vertraut ist.“

Deshalb hätten Firmen, die grenzüberschreitend aktiv werden wollten, bislang meist Tochtergesellschaften im Ausland gegründet. „Das aber ist umständlich, aufwendig und teuer“, sagt Fritz. Die Rechtsform der EPG dagegen werde es künftig europaweit geben, sodass ein Unternehmer überall einheitlich auftreten kann. „Und in jedem Land wissen die Kunden, was eine EPG ist, denn es gelten für alle die gleichen europäischen Vorgaben.“ So würden beispielsweise die Gesellschafter nicht persönlich haften, sondern nur mit dem Vermögen der EPG – wie es bei der deutschen GmbH auch der Fall ist. Zudem gebe es Vorschriften zum Grundkapital und zur Gründung. „Da ist aber noch einiges umstritten und offen“, sagt Fritz.

Das „ganz heiße Thema“ allerdings, stellt Fritz fest, sei die unternehmerische Mitbestimmung. „Damit sind viele Emotionen verbunden. Die Gewerkschaften fürchten, dass die Arbeitnehmer übervor-



Ganz schön verwirrend: Die deutsche GmbH ist nur eine von vielen verschiedenen Rechtsformen in Europa.

Foto: vario images

teilt werden.“ Nach deutschem Recht beispielsweise ist festgelegt, dass der Aufsichtsrat in Unternehmen mit 500 bis 2000 Mitarbeitern zu einem Drittel mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden muss. Bei Unternehmen mit mehr als 2000 Mitarbeitern bekommen die Arbeitnehmervertreter sogar die Hälfte der Sitze im Aufsichtsrat. „Das ist europaweit mit dem höchsten Schutzniveau für Arbeitnehmer“, sagt Fritz. Weil für EPGs allerdings grundsätzlich das Recht des Landes gilt, in dem sie registriert sind – unabhängig davon, wo ihre Hauptverwaltung sitzt –, befürchten die Gewerkschaften nun, dass Unternehmen sich künftig einfach in einem Land mit einem schwächeren Mitbestimmungsrecht registrieren lassen, um auf diese Weise die deutschen Vorschriften zu umgehen.

Die EU-Kommission, von der der erste Verordnungsentwurf für die EPG stammt, hatte das Problem durchaus gesehen. Sie schlug vor: Wenn die Firma ihren registrierten Sitz verlegt und eine bestimmte Zahl von Angestellten in einem Land mit einem höheren Mitbestimmungsniveau arbeitet, sollten die Arbeitnehmervertreter mit der Geschäftsleitung aushandeln, wie die Mitbestimmung in der EPG künftig generell aussehen soll. Einigt man sich nicht spätestens innerhalb von zwölf Monaten, sollten au-

tomatisch die höheren Mitbestimmungsregeln gelten. Dieser Vorschlag ist allerdings sehr umstritten. Jetzt hat Schweden, das derzeit die Ratspräsidentschaft innehat, einen eigenen Entwurf präsentiert. Laut Gewerkschaftern ist der aber noch schlechter als der der Kommission. „Da wurden willkürlich neue Schwellenwerte und Hürden festgesetzt“, sagt Hexel vom DGB. „Im Ergebnis kann das dazu führen, dass Belegschaften in Deutschland selbst dann nicht in den Schutzbereich der Mitbestimmung gelangen würden, wenn sie mit Abstand den größten Anteil an der Gesamtbelegschaft haben.“

Anwalt Fritz hält diese Bedenken für „rein theoretisch“. Die EPG sei für kleine und mittelgroße Unternehmen gedacht. „Das sind Firmen, die in aller Regel weniger als 500 Mitarbeiter haben“, sagt der Jurist. „Für solche Unternehmen aber gelten auch in Deutschland keine Regeln der unternehmerischen Mitbestimmung, somit besteht keine Gefahr, dass irgendwelche Rechte genommen werden.“ Seiner Ansicht nach übersehen die Gewerkschaften die Vorteile der EPG. „Wenn ein Unternehmen wächst und im Binnenmarkt aktiv ist, dann profitieren davon nicht zuletzt die Arbeitnehmer.“ Beim DGB sieht man das jedoch anders. Indem der Vorschlag der Schweden viele Anreize setze, die Mitbestimmung zu umgehen, gefährde er die Sozialpartnerschaft und den sozialen Frieden, sagt Hexel. Er sei daher „in aller Deutlichkeit abzulehnen“.